



Ergänzung zur Vereinbarung Qualifizierungsangebot für «ICT-Animatorinnen und ICT-Animatoren»

Ausgangslage Für aktuelle oder künftige ICT-Animatorinnen, -Animatoren der Gemeinden, besteht nach dem Jahr 2000 erneut die Möglichkeit, sich für die vielfältigen Tätigkeiten als ICT-Animatorin, als ICT-Animator weiterzubilden.

Tätigkeit als ICT-Animatorin, als ICT-Animator Die Fachgruppe ICT OSKIN hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für gemeindliche Schulen «Medien- und ICT-Empfehlungen für die gemeindlichen Schulen im Kanton Zug»¹ verfasst. Im Anhang A, S. 50f. ist dort beschrieben, welche Tätigkeiten ein ICT-Animator, eine ICT-Animatorin in einer Gemeinde idealerweise übernehmen soll. Allgemein lässt sich der Auftrag wie folgt umschreiben:

1. ICT-Animation:

- unterstützt die Lehrpersonen bei allen pädagogischen Fragen rund um Medien, Informatik und ICT in der Schule;
- informiert die Lehrpersonen über neue Software oder Neuerungen bestehender Software;
- unterstützt die Lehrpersonen bei methodisch-didaktischen Fragen rund um Medien, Informatik und ICT im Unterricht;
- schult die Lehrpersonen zu folgenden Themen: neue Software, technischen Neuerungen, verantwortungsvoller Umgang mit ICT-Ressourcen, Umgang mit digitalen Medien;
- führt zu verschiedenen lehrplanorientierten ICT-Themen Schulungen in Klassen durch;
- initiiert ICT-Projekte und begleitet Klassen.

2. Technischer Support: First Level Support, Verantwortung für den Unterhalt der ICT-Geräte etc.

3. Kommunikation /Information: Beratung von Schulleitenden über Neuerungen im ICT-Bereich etc.

4. Software: Verwaltung webbasierter Accounts, Begleitung Lernsoftware etc.

Qualifizierungsangebot an PH Zug

Eine Möglichkeit zur Qualifizierung für ICT-Animatorinnen und ICT-Animatoren bietet die PH Zug an. Der Aufbau erfolgt modular im Anschluss an die Nachqualifikation Medien und Informatik. Die PH Zug konzipiert eine Weiterbildung, wie sie in Tabelle 1 dargestellt ist. Lehrpersonen, welche sich für dieses Qualifizierungsangebot anmelden, müssen entweder bereits die Nachqualifikation Medien und Informatik besucht haben oder für diese angemeldet sein.

Tabelle 1: Aufbau der ICT-Animatoren-Ausbildung

Thema			Zeit in h			Total h	ECTS
Anwendung	Medien	Informatik	Präsenz	Studium	Transfer		
Nachqualifikation Lehrplan 21			27	20	35	82	3
Modul Fachwissen				30		30	1
Modul Fachdidaktisches Wissen				30		30	1
Modul Beratungswissen				60		60	2
Modul Organisationsaspekte				30		30	1

¹ [Medien- und ICT-Empfehlungen für die gemeindlichen Schulen im Kanton Zug](#) (2016). Direktion für Bildung und Kultur. Amt für gemeindliche Schulen.

Alternative Qualifizierungsangebote Neben der PH Zug bieten auch andere Institutionen äquivalente oder umfangreichere Weiterbildungen an (z. B. «CAS Medien und Informatik» im Umfang von 15 ECTS-Punkten an der PH Luzern). Vor der Anmeldung zu einem alternativen Qualifizierungsangebot ist beim Amt für gemeindliche Schulen Rücksprache zu nehmen und vor Beginn der Weiterbildung, eine Vereinbarung einzureichen.

Kosten Der Kanton Zug finanziert Weiterbildungen mit vergleichbaren Inhalten pauschal mit Fr. 2'800 pro Teilnehmerin, Teilnehmer. Allfällige Mehrkosten für umfangreichere Weiterbildungen müssen zwischen Gemeinde und Lehrperson geregelt werden. Die Pädagogische Hochschule Zug verrechnet die Kosten direkt dem Kanton. Gemeinden stellen dem Kanton Fr. 2'800 in Rechnung, wenn Lehrpersonen eine andere, vereinbarte Weiterbildung besuchen.

Kontingente für Gemeinden Gemäss Regierungsratsbeschluss² finanziert der Kanton ein spezifisches Kontingent von Weiterbildungsplätzen für ICT-Animierende. Tabelle 2 listet die Anzahl ICT-Animatorinnen, -Animatoren pro Gemeinde auf, deren Kosten der Qualifizierung vom Kanton übernommen werden. Die Gemeinde kann weitere ICT-Animatorinnen und -Animatoren auf eigene Kosten weiterbilden lassen.

Tabelle 2: Anzahl ICT-Animatorinnen und -Animatoren pro Gemeinde, deren Kosten für die Weiterbildungen vom Kanton übernommen werden

	Zug	Oberägeri	Unterägeri	Menzingen	Baar	Cham	Hünenberg	Steinhau- sen	Risch	Walchwil	Neuheim	Total
Anzahl ICT-Animatoren	10	3	4	2	10	7	5	4	4	2	1	52

**Teilnahmebedingungen für ICT-Animatoren-
Qualifizierung** Lehrpersonen, die sich für die Weiterbildungsangebote an der PH Zug oder einer anderen Institution anmelden, sollten idealerweise bereits während der Weiterbildung die Möglichkeit haben, als ICT-Animatorin oder -Animator an ihrer Schule tätig sein zu können. Spätestens nach Abschluss ihrer Weiterbildung werden sie von der Schulleitung als ICT-Animatorin oder ICT-Animator eingesetzt.

² Regierungsratsbeschluss vom 19. Sept. 2017 zur Genehmigung des Bildungsratsbeschlusses vom 4. September 2017 «Weiterbildung und Nachqualifikation im Fachbereich Medien und Informatik»

**Vereinbarung zwischen
ICT-Animator, ICT-
Animatorin, Gemeinde
und Kanton**

Lehrpersonen, die sich für das Qualifizierungsangebot der PH Zug oder einer anderen Institution anmelden, müssen vorgängig eine von der Lehrperson und der Gemeinde unterzeichnete Vereinbarung, zur Unterzeichnung an das Amt für gemeindliche Schulen einreichen:

Amt für gemeindliche Schulen
Cornelia Beck
Artherstrasse 25
6300 Zug

Löst eine Lehrperson das Dienstverhältnis während der Weiterbildung oder innert einer bestimmten Frist nach der Weiterbildung auf, so hat sie die Kosten gemäss untenstehender Auflistung wie folgt selber zu tragen:

- während der Weiterbildung 100%
- im 1. Schuljahr nach der Weiterbildung 70 %
- im 2. Schuljahr nach der Weiterbildung 50 %
- im 3. Schuljahr nach der Weiterbildung 30 %

Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Kanton Meldung über die Auflösung eines Dienstverhältnisses zu erstatten.